

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/10/064

Datum: 11.03.2010
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	25.03.2010					
Stadtrat	15.04.2010					

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Ortschaft Osterburg

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Ortschaft Osterburg.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 sowie eines anhängigen Verfahrens bezüglich der Veranlagung der Boden- und Wasserverbandsbeiträge für die Jahre 2004 – 2006 beim Verwaltungsgericht Magdeburg wurde die jetzt bestehende Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg vom 20.12.2007 überprüft. In der Verhandlung wurden Bedenken gegen die bestehende Satzung bezüglich der Abgabepflichtigen im Jahre 2005 geäußert. Daher ist es erforderlich, die bestehende Satzung zu überarbeiten.

Folgende Veränderungen machen die Verabschiedung einer Änderungssatzung erforderlich:

Im **§ 2** Beitragspflichtige erhält der **Punkt 1** zur bisherigen Formulierung: „ Für das Jahr 2004...“ noch den Zusatz „...und bis zum 21.04.2005“ und unter **Punkt 2** nicht wie vorher, ab dem Jahr 2005, sondern: „ Ab dem 22.04.2005 ist beitragspflichtig....“

Diese ergänzende Zusätze sind erforderlich, da das Vierte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt am 21.04.2005 ausgegeben wurde und am 22.04.2005 in Kraft trat.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

Wasserverbandsgesetz i. V. mit § 106 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
